

Thüringer Verwaltungsschule

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kennziffer

Verwaltungsfachangestellte/r

Abschlussprüfung 2012

am 10. Mai 2012

**Schriftliche Prüfungsarbeit
im Fachgebiet**

Verwaltungsrecht und Verwaltungs- verfahren

Hilfsmittel: VSV Thüringen oder eine andere vergleichbare Gesetzessammlung (Textausgabe), nicht programmierbarer Taschenrechner

Zeit: 120 Minuten

Erreichbare Punktzahl: 100 Punkte

Bearbeitungshinweis: Die Aufgaben sind zu bearbeiten.
Die Antworten sind - soweit möglich - unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften zu begründen.

Zeitpunkt des Beginns:

Zeitpunkt der Abgabe:

Sachverhalt:

Die 28-jährige unverheiratete, schwangere Bettina Bach lebt seit zwei Jahren nach dem Tod der Eltern alleine in einer angemessenen 2-Raum-Wohnung in der kreisfreien Stadt Weimar. Aufgrund einer chronischen Erkrankung ist sie laut amtsärztlichem Attest dauerhaft voll erwerbsgemindert und erhält vom zuständigen Sozialamt der Stadtverwaltung Weimar seit zwei Jahren Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, da sie weder über Einkommen noch Vermögen verfügt. Frau Bach spricht am 12. März 2012 bei der zuständigen Sachbearbeiterin vor und teilt mit, dass

- ⇒ der Vermieter zum 01. März 2012 die monatliche Kaltmiete von bisher 210,00 EUR auf 250,00 EUR, die Heizkosten inkl. zentraler Warmwasserbereitung von 50,00 EUR auf 70,00 EUR mtl. erhöht hat,
- ⇒ das Energieversorgungsunternehmen zum 01. März 2012 die Stromrate von 35,00 EUR auf 45,00 EUR monatlich erhöhte.

Weiterhin bittet sie um Überprüfung, ob

- ⇒ die Kosten für den Kauf von Babybekleidung, Kinderwagen, Kinderbett usw. in Höhe von ca. 350,00 EUR erstattet werden,
- ⇒ die rückständige Miete für den Monat Februar, die sie aufgrund erhöhter Ausgaben wegen der Schwangerschaft und anderweitiger Zahlungsverpflichtungen bisher noch nicht an den Vermieter anweisen konnte, vom Sozialamt nochmals übernommen wird.

Die Sachbearbeiterin nimmt anlässlich der Vorsprache von Frau Bach einen neuen Antrag auf und weist daraufhin, dass bereits schwangerschaftsbedingte Mehraufwendungen bei der monatlichen Leistungsgewährung berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 16. März 2012, das am 19. März 2012 per Übergabe-Einschreiben versehen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung zur Post gegeben wird, werden Frau Bach die sozialhilferechtlichen Veränderungen und Leistungen zum 01. April 2012 mitgeteilt. Die Übernahme der rückständigen Unterkunftskosten für den Monat Februar wird ohne Begründung abgelehnt.

Frau Bach befürchtet Sanktionen seitens des Vermieters und ist weder mit der Ablehnung der Mietkosten für den Monat Februar noch mit der Berücksichtigung der monatlichen Mehrkosten erst zum 01. April 2012 einverstanden.

Das Widerspruchsschreiben gibt sie am 23. April 2012 anlässlich einer Vorsprache beim Jugendamt der Stadtverwaltung Weimar ab. Der Widerspruch liegt dem zuständigen Sozialamt am 25. April 2012 vor.

Aufgaben:

1. Stellen Sie fest, ob
 1. a Veränderungen bezüglich der Höhe der laufenden monatlichen Leistungsgewährung aufgrund der Angaben von Frau Bach vorzunehmen sind,

Bearbeitungshinweis: Falls ja, stellen Sie diese auch zahlenmäßig dar!
 1. b die Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Änderungen zum 01. April 2012 rechtmäßig ist,
 1. c die anfallenden Aufwendungen anlässlich der Geburt des Kindes in Höhe von ca. 350,00 EUR übernommen werden,
 1. d die Übernahme der rückständigen Miete für den Monat Februar zu Recht abgelehnt wurde.

25 Punkte

2. Gehen Sie davon aus, dass nach Mitteilung von Frau Bach am 01. Mai 2012 Sohn Ben geboren wurde.

Prüfen und begründen Sie,

2. a welche Veränderungen bezüglich der laufenden monatlichen Bedarfsermittlung bei Frau Bach zum 01. Mai 2012 vorzunehmen sind. Stellen Sie diese auch der Höhe nach dar!

Bearbeitungshinweis: Eine vollständige neue Berechnung ist nicht vorzunehmen.

2. b ob das Kindergeld in gesetzlicher Höhe für Sohn Ben bei der Einkommensberechnung von Frau Bach berücksichtigt wird.

25 Punkte

3. Handelt es sich bei dem Schreiben vom 16. März 2012 um einen Verwaltungsakt?

15 Punkte

4. Welche Auswirkung hat die fehlende Begründung auf die Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung vom 16. März 2012?

Bearbeitungshinweis: Auf § 42 SGB X ist nicht einzugehen!

10 Punkte

5. Überprüfen Sie bezüglich des Widerspruchs von Frau Bach,
5. a welcher Rechtsweg gegeben ist,
5. b wer über den Widerspruch entscheidet, wenn keine Abhilfe erfolgt,
5. c ob der Widerspruch form- und fristgerecht eingelegt wurde!

25 Punkte

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie davon aus, dass

- alle Angaben zutreffend und nachgewiesen sind,
- die Kosten der Unterkunft angemessen sind,
- Sohn Ben über kein Einkommen und Vermögen verfügt.